

BGer 5A_490/2016 vom 16. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_490_2016

FR: TF 5A_490/2016 du 16 août 2016

IT: TF 5A_490/2016 del 16 agosto 2016

Erwägungen

E. 1.1

Das Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers gegen vier Bundesrichterinnen und Bundesrichter ist alleine auf Blockierung der Justiz gerichtet und deshalb missbräuchlich. Darauf ist nicht einzutreten (vgl. bereits Urteil 5D_39/2016 vom 29. März 2016).

E. 1.2

Die Begehren um Prozesskostenvorschuss sowie Aufhebung der Betreibungen und der Pfändung waren nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens. Sie sind neu und deshalb unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Nicht eingetreten werden kann auch auf die neue Tatsachenbehauptung, dass seine Gesuche durch Gerichtspräsident Summermatter entgegen der obergerichtlichen Anweisung immer noch nicht behandelt worden sein sollen (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 1.3

Inhaltlich ist die Beschwerde schwer verständlich und sie genügt den Begründungsanforderungen weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht (Art. 42 Abs. 2 BGG ; Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). So setzt sich der Beschwerdeführer nicht damit auseinander, weshalb das Obergericht zur Beurteilung der Staatshaftungsklage nicht zuständig ist. Ebenso wenig begründet er, weshalb das Obergericht das Ausstandsbegehren gegen Gerichtspräsident Zwahlen hätte behandeln müssen. Was das Ausstandsbegehren gegen Gerichtspräsident Summermatter (Beschwerdegegner) betrifft, deutet der Beschwerdeführer zwar an, die Vorinstanz habe die Gründe, die für den Ausstand sprächen, nur teilweise behandelt und solche ergäben sich auch aus der Stellungnahme des Beschwerdegegners. Welche Gründe dies im Einzelnen sein sollen, legt der Beschwerdeführer aber nicht dar. Dafür genügt insbesondere die unsubstantiierte und pauschale Behauptung nicht, zerstörtes Vertrauen und menschliche Antipathie seien keine geeignete Grundlage, um im Ehescheidungsverfahren weiterhin miteinander zu tun zu haben, und der Beschwerdegegner sei mit dieser Situation höchstwahrscheinlich überfordert. Sodann geht der Beschwerdeführer nicht auf die obergerichtliche Erwägung ein, dass der festgestellte Verfahrensfehler (Rechtsverzögerung bei der Gesuchsbehandlung) für sich allein nicht als Ausstandsgrund genügt. Des Weiteren kommt der Beschwerdeführer auf das Kinderzuteilungsgutachten zurück, ohne darauf einzugehen, weshalb sich das Obergericht mit den entsprechenden Anträgen und Rügen nicht befasst hat. Auch der Kontakt zu seiner Tochter ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschwerdeführer beanstandet ausserdem die obergerichtliche Begründung, weshalb er kein Interesse an der Bestätigung der Rechtshängigkeit dreier Rechtsbegehren vom 3. Januar 2016 mehr habe. Das Obergericht verweist dazu auf die Beschwerdeantwort und meint damit offensichtlich die Beschwerdeantwort des

Beschwerdegegners im vorliegenden Verfahren. Der Einwand des Beschwerdeführers, es sei unklar, auf welche Beschwerdeantwort sich das Obergericht beziehe, ist trölerisch.

Der Beschwerdeführer beanstandet sodann, vor Obergericht keine Parteientschädigung erhalten zu haben. Das Obergericht hat ihm diese mangels Antrags verweigert. Inwieweit das Obergericht einen solchen Antrag aus seiner Staatshaftungsklage hätte herauslesen müssen, wie er nunmehr geltend macht, erschliesst sich nicht. Kein schutzwürdiges Interesse hat er daran, die vorinstanzlichen Gerichtskosten dem Beschwerdegegner persönlich statt dem Staat aufzuerlegen. Im Übrigen verkennt er, dass das Obergericht weder sein Gesuch um Prozesskostenvorschuss noch die Prozesskosten in anderen Verfahren zu behandeln hatte, sondern einzig die Prozesskosten des vorliegenden Ablehnungs- und Rechtsverzögerungsverfahrens. Schliesslich legt er nicht dar, wieso ihm vor Obergericht das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung hätte gewährt werden müssen. Dazu müsste er erläutern, inwiefern seine kantonale Beschwerde nicht aussichtslos gewesen sein soll.

An diesem Ergebnis ändert auch der Antrag auf Beizug früherer Eingaben nichts, denn der Verweis auf andere Aktenstücke oder Rechtsschriften vermag über eine mangelhafte Begründung nicht hinwegzuhelfen und ist unzulässig (BGE 138 III 252 E. 3.2 S. 258; 133 II 396 E. 3.1 S. 400 mit Hinweisen).

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 1.4

Mit dem vorliegenden Entscheid wird das sinngemässe Gesuch des Beschwerdeführers gegenstandslos, dem Beschwerdegegner im Sinne einer vorsorglichen Massnahme jegliche Amtshandlung zu untersagen.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, war seine Beschwerde von Anfang an aussichtslos, so dass sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG).

E. 3

Das Bundesgericht behält sich vor, in Zukunft missbräuchliche Eingaben der vorliegenden Art, insbesondere missbräuchliche Revisionsgesuche, ohne Antwort abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.